

Stellen Sie Dienstoffahrräder zur Verfügung?

Was muss beachtet werden wenn den Beschäftigten ein Dienstoffahrrad zur Verfügung gestellt wird?

Rechtliche Grundlage

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Straßenverkehrszulassungsordnung (STVZO)
- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)

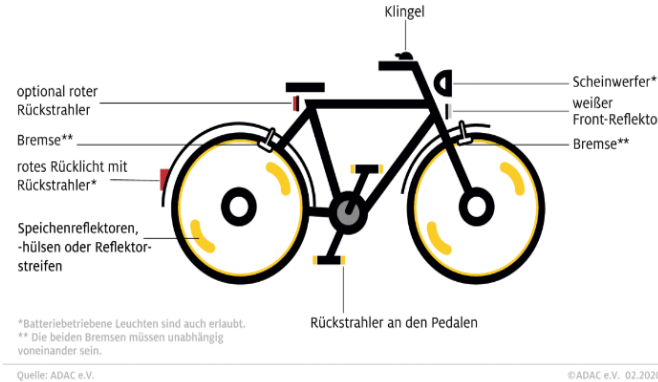
Das Ziel eines Dienstoffahrrades ist natürlich die Gesundheit und die sportliche Betätigung der Beschäftigten im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.

Doch was muss beachtet werden um auch sicher durch den Straßenverkehr zu kommen?

Gemäß STVZO ist folgende Ausstattung an Fahrrädern oder Pedelecs vorgeschrieben:

- zwei voneinander unabhängige Bremsen
- eine Klingel
- eine Lampe (vorne)
- ein weißer Reflektor (vorne)
- ein rotes Rücklicht
- ein roter Reflektor (hinten) Rücklicht und Reflektor können integriert sein, ein zweiter Reflektor ist ratsam, seit Juli 2017 aber nicht mehr vorgeschrieben
- vier gelbe Speichenreflektoren (Katzenaugen) oder reflektierende weiße Streifen an den Reifen oder Speichenreflektoren (an allen Speichen!)
- rutschfeste und festverschraubte Pedale, die mit je zwei Pedalreflektoren ausgestattet sind
- ein Dynamo ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben, seit 2013 sind auch Lampen mit Akku- oder Batteriebetrieb zugelassen

Das verkehrssichere Fahrrad



Fahrräder betrieben per Muskelkraft fallen unter die Betriebssicherheitsverordnung.

Pedelec-25 bis 25 km/h und Motorleistung bis maximal 250 Watt, fallen ebenfalls unter die BetrSichV und müssen so betrachtet. Pedelecs-45 welche 45 km/h erreichen und eine maximale Motorleistung von 500 Watt leisten, gelten als Kraftfahrzeuge und sind versicherungs- sowie führerscheinpflichtig.

Pedelecs-45 fallen somit gemäß DGUV Vorschrift 70 unter eine jährliche Sachverständigenprüfung. Die jährliche Prüfung empfiehlt sich jedoch für alle Modelle. Die Sichtkontrolle durch den Fahrer vor Fahrtantritt sollte immer stattfinden.

Für Fahrräder und Pedelecs-25 sollte anhand einer Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden ob die Prüfung durch eine befähigte Person stattfinden soll, sowie sollten die Prüfabstände festgelegt werden.

Eine Ein- und Unterweisung vor der ersten Nutzung sollte für alle Beschäftigten durchgeführt werden.

In der Gefährdungsbeurteilung muss auch festgeschrieben werden, welche persönliche Schutzausrüstung (PSA) getragen werden muss. Regelungen zur Bereitstellung von PSA durch Arbeitgeber sowie zur Benutzung von PSA durch Beschäftigte bei der Arbeit sind in der PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV) getroffen.

Von den Regelungen der PSA-BV sind persönliche Schutzausrüstungen für den Straßenverkehr, soweit sie verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen, ausgenommen (§ 1 Absatz 3 Nummer 4 der PSA-BV).

Schutzkleidung und -helme für Fahrradfahrer/innen fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung, da hierfür keine verkehrsrechtlichen Vorschriften existieren.

Kommt der Arbeitgeber daher nach vorangegangener Gefährdungsbeurteilung zu dem Schluss, dass das Tragen von Schutzkleidung und -helmen bei der Nutzung von Dienstoffahrrädern als Arbeitsschutzmaßnahme erforderlich ist, so hat er diese den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen (§§ 3, 4 u. 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Beim Erstellen der Gefährdungsbeurteilung kann sich der Arbeitgeber von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztin/ dem Betriebsarzt beraten lassen.